

Richtlinien
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Hüllhorst vom 23.02.2000
geändert durch Beschluss vom 15.10.2003

Gem. Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst am 23.02.2000 folgende Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hüllhorst (Stundungsrichtlinien) beschlossen:

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Stundung

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Da durch die Stundung die Fälligkeit eines Anspruch hinausgeschoben wird, muss zugleich die Zahlungsfrist oder der Termin der hinausgeschobenen (neuen) Fälligkeit eindeutig festgelegt werden. Die Stundung wird in der Regel nur auf Antrag gewährt.

1.2 Niederschlagung

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist kein Verwaltungsakt, durch den die weitere Rechtsverfolgung ausgeschlossen wird. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages; ob die Voraussetzungen vorliegen, ist von Amts wegen zu prüfen.

1.3 Erlass

Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch. Im Gegensatz zur Niederschlagung hat der Erlass Rechtswirkung nach außen; er ist endgültig, so daß der Anspruch nicht wieder aufleben kann.

Bei privatrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen ist § 397 BGB zu beachten, wonach der Erlass mit dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren ist.

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Der Schuldner soll nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Möglichkeit, einen Erlass des Anspruches zu beantragen, hingewiesen werden.

2. Allgemeine Regelungen

2.1 Anwendung des § 32 GemHVO

Die Vorschriften des § 32 GemHVO über Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten für alle privatrechtlichen und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Gemeinde Hüllhorst, die keine Abgabensprüche sind.

2.2 Anwendung der Dienstanweisung auf öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge, die aufgrund eines Gesetzes, einer Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erhoben werden. Auch für diese gelten die Bestimmungen dieser Dienstanweisung, soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

2.3 Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

2.3.1 Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Abgaben, die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden, gelten neben dieser Dienstanweisung gem. § 12 KAG die Bestimmungen der §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung.

2.3.2 Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind nach § 1 Abs. 3 KAG auch auf Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben anzuwenden, die von der Gemeinde Hüllhorst aufgrund anderer Gesetze erhoben werden (z.B. Realsteuern), soweit diese keine entsprechenden Regelungen treffen.

2.4 Sollstellung der Einnahmen

2.4.1 Sobald die Verpflichtung zur Leistung besteht, sind alle Einnahmeansprüche der Gemeinde gem. § 7 Abs. 2 GemKVO durch Erteilung einer Annahme-Anordnung zum Soll zu stellen. Dieses gilt auch, wenn ein Anspruch voraussichtlich nicht durchsetzbar ist und später niedergeschlagen werden muss.

2.4.2 Wird die Fälligkeit eines Anspruches durch Stundung hinausgeschoben, so ist gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO auch dann eine Sollstellung in vollem Umfange erforderlich, wenn die Forderung zwar über das Ende des Haushaltsjahres hinaus, aber für nicht mehr als 3 Jahre gestundet wird. Diese Regelung gilt nicht für die Stundung von Kanalanschlussbeiträgen nach Ziff. 3.8 dieser Richtlinien.

2.5 Aussetzung der Vollziehung

Eine Aussetzung der Vollziehung kommt nur bei öffentlich-rechtlichen Forderungen und nur dann in Betracht, wenn die Einlegung eines Rechtsmittels möglich ist und Aussicht auf Erfolg besteht.

Der nach Anschluß des Rechtsmittelverfahrens zu zahlende Betrag ist zu verzinsen. Dabei finden die Regelungen für Stundungszinsen entsprechende Anwendung.

3. **Stundung**

3.1 Voraussetzungen für Stundungen

3.1.1 Ansprüche der Gemeinde Hüllhorst sind ganz oder teilweise zu stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- 3.1.2 Von einer erheblichen Härte für den Schuldner kann dann ausgegangen werden, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 3.1.3 Eine Gefährdung des Anspruchs ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner die Einräumung einer Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnungswechsel, Aufgabe seines festen Wohnsitzes, seiner Erwerbstätigkeit oder seines Gewerbebetriebes seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde zu entziehen.
- 3.1.4 Offensichtlich zahlungsunwilligen Schuldnern darf eine Stundung grundsätzlich nicht gewährt werden.

3.2 Verwertung von Vermögensgegenständen

Ist ein vorübergehend zahlungsunfähiger Schuldner Eigentümer von Vermögenswerten, deren Veräußerung zur Begleichung der Schuld nach dem Sinn des § 32 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich nicht gefordert werden soll, so ist eine Stundung dennoch dann unzulässig, wenn befürchtet werden muss, dass das Eigentum an diesen Werten während der Stundungsfrist aufgegeben und damit dem an sich möglichen Zugriff der Gemeinde entzogen wird.

3.3 Sicherheitsleistung

Eine mögliche Gefährdung des Anspruches kann in Ausnahmefällen durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden. Dabei sind die Höhe des Anspruchs, die Dauer der Stundung, die besonderen Verhältnisse des Schuldners oder die sonstigen Umstände, die für die Beurteilung des Stundungsantrages von Bedeutung sein können, angemessen zu berücksichtigen.

Wird eine Sicherheitsleistung gefordert, so kommen hierfür insbesondere in Betracht:

Hinterlegung von Wertpapieren; Verpfändung von beweglichen Sachen, Forderungen und Grundschulden; Bestellung von Grundpfandrechten; Bürgschaft; Abtretung von Forderungen; Sicherheitsübereignung; Eigentumsvorbehalt.

Bei der Art der Sicherung ist auf die Dauer der Stundung und die Höhe des Anspruchs Rücksicht zu nehmen.

3.4 Ratenzahlungen

Wird eine Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist zu vereinbaren bzw. in dem Stundungsbescheid im Widerrufsvorbehalt des Inhaltes aufzusuchen, dass die gesamte Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um länger als einen Monat überschritten wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Einziehung zu veranlassen.

3.5 Dauer einer Stundung

Die Dauer einer Stundung ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere danach, wann die „erhebliche Härte“ für den Schuldner voraussichtlich entfallen sein wird. Die Zahlungsfrist sollte im Interesse der Gemeinde möglichst kurz bemessen werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Forderungen der Gemeinde in der Regel bis zum Ende des Haushaltsjahres beglichen sind.

3.6 Verzinsung gestundeter Beträge

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. wenn die Zinsforderung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde) kann auf eine Verzinsung verzichtet werden.

Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat ½ v.H.; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Bei Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB richtet sich der Zinssatz abweichend davon nach § 135 Abs. 3 BauGB.

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle 100,-- DM oder 50,-- Euro nach unten abgerundet.

Bei öffentlichen Abgaben sind Zinsen nur dann festzusetzen, wenn sie mindestens 20,-- DM oder 10,-- Euro betragen

3.7 Verfahrensregelung bei Stundungen

Der Schuldner hat durch Vorlage entsprechender Belege die Voraussetzung für eine Stundung nachzuweisen. Kommt der Schuldner einer Aufforderung zur Vorlage der Belege nicht oder nicht in vollem Umfang nach, ist der Antrag abzulehnen.

Über die Stundung ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Die zuständige Dienststelle der Verwaltung hat gem. § 16 Abs. 1 GemKVO die von ihr gewährten Stundungen der Gemeindekasse durch Übersendung einer Durchschrift des Stundungsbescheides mit Angabe der Haushaltsstelle und der Hül-Nr. bzw. des Kaszeichens mitzuteilen. Das gleiche gilt auch für die Aufhebung von Stundungen.

3.8 Sonderregelungen für Kanalanschlussbeiträge

Richtlinien für die Stundung von Kanalanschlussbeiträgen

3.8.1 Kanalanschlussbeiträge werden ohne Antrag gestundet für

- überwiegend zu Wohnzwecken mit Einfamilienhäusern, Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung und Zweifamilienhäusern bebaute Grundstücke, soweit die veranlagte Fläche eine Größe von 1.200 m² übersteigt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Grundstück anders als zu Wohnzwecken genutzt wird oder der Bau einer weiteren Wohnung oder eines weiteren Gebäudes genehmigt wird und damit mehr als ein Zweifamilienwohnhaus auf diesem Grundstück vorhanden ist.

- unbebaute Grundstücke bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Bauantrag für die Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück genehmigt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Grundstücke, die im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen oder an denen nach dem 1.1.1964 das Eigentum erworben wurde.
- bebaute, landwirtschaftlich genutzte Betriebsgrundstücke, soweit die veranlagte Fläche eine Größe von 1.200 m² je Wohngebäude mit höchstens 2 Wohnungen übersteigt bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Bauantrag für die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes, Schaffung einer weiteren Wohnung oder entsprechende Erweiterung vorhandener Wohnungen auf dem Grundstück genehmigt wird oder das Grundstück oder Teile davon anders als zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Genehmigung eines Bauantrages steht die rechtskräftige Baugebietsausweisung in einem Bebauungsplan und die Bewertung dieses Grundstückes als Bauland im Sinne des BewG gleich.
- unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Betriebsgrundstücke bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Bauantrag für die Errichtung einer nicht dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsteil dienenden baulichen Anlage auf dem Grundstück genehmigt wird. Der Genehmigung eines Bauantrages steht die rechtskräftige Baugebietsausweisung in einem Bebauungsplan und die Bewertung dieses Grundstückes als Bauland im Sinne des BewG gleich.
- Grundstücke, für die eine Kanalanschlussbeitragspflicht aufgrund eines privat finanzierten Abwasserkanals, der von der Gemeinde übernommen ist, entstanden ist
 - und die nicht bebaut sind, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Bauantrag für die Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück genehmigt wird.
 - und die bebaut sind, wenn durch diesen „Privatkanal“ zusätzliche Beitragspflichten entstehen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Errichtung einer weiteren Wohnung oder eines weiteren Gebäudes genehmigt wird und damit mehr als ein Zweifamilienhaus auf diesem Grundstück vorhanden ist

Unabhängig davon erlöschen die Voraussetzungen für die Stundung auch in dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück ganz oder teilweise veräußert wird oder für das Grundstück oder Teile davon sonstige Veränderungen in der Person des Eigentümers auftreten.

Geht das Eigentum im Wege der Erbfolge über, erlöschen die Voraussetzungen für die Stundung jedoch nur dann, wenn bei einer Beitragsveranlagung zu diesem Zeitpunkt keine Stundung nach den Ziffern 1-5 in Betracht käme.

- 3.8.2 Die für die Stundung zuständige Dienststelle überwacht, bis zu welchem Zeitpunkt diese Stundungsvoraussetzungen vorliegen.
- 3.8.3 Die nach Ziffer 3.6 zu zahlenden Stundungszinsen werden bei Fälligkeit des gestundeten Betrages festgesetzt. Sofern der gestundete Beitrag einschließlich Stundungszinsen den Beitrag überschreitet, der sich bei Anwendung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragssatzung ergibt, werden Stundungszinsen nur insoweit festgesetzt, als sie diesen Betrag nicht überschreiten.

4. Niederschlagung

4.1 Voraussetzungen für Niederschlagungen

4.1.1 Ansprüche der Gemeinde Hüllhorst dürfen befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Verzinsung niedergeschlagener Forderungen entfällt.

4.1.2 Die Erfolgslosigkeit der Einziehung kann angenommen werden, wenn

- der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit nachweisen kann oder
- eine Vollstreckungsmaßnahme erfolglos geblieben ist und eine zweite Vollstreckungsmaßnahme ebenfalls keinen Erfolg verspricht.

4.2 Befristete und unbefristete Niederschlagungen

4.2.1 Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

4.2.2 Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z.B. mehrmalige erfolglose Vollstreckungsversuche) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird.

Eine unbefristete Niederschlagung ist außerdem zulässig, wenn die Kosten der Einziehung einschließlich des anteiligen Verwaltungsaufwandes im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind (z.B. Kosten der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bei relativ geringer Forderung).

4.3 Niederschlagungskontrolle

Über die befristeten Niederschlagungen wird eine zentrale Niederschlagungskontrolle in der Kämmerei geführt.

Für jeden Einzelfall ist von der zuständigen Dienststelle ein Kontrollblatt nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) anzulegen und der Kämmerei zuzuleiten.

Der Niederschlagungskontrolle ist ein Verzeichnis der befristeten Niederschlagungen voranzustellen (Anlage 2).

Die unbefristeten Niederschlagungen werden in der Niederschlagungskontrolle nicht erfaßt.

4.4 Überprüfung der Niederschlagungen

- 4.4.1 Die Einziehung niedergeschlagener Forderungen ist von der zuständigen Dienststelle erneut zu veranlassen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Dies gilt sowohl für befristete als auch für unbefristete Niederschlagungen, da in beiden Fällen der Anspruch bestehen bleibt.
- 4.4.2 Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners in angemessenen Zeitabständen - mindestens jedoch alle 2 Jahre - zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 4.4.3 Bei unbefristeten Niederschlagungen wird von der weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen, soweit sich nicht im normalen Geschäftsablauf neue Anhaltspunkte ergeben.

4.5 Pauschale Restebereinigung

Soweit Beträge im Wege der pauschalen Restebereinigung niedergeschlagen werden, gelten die hierfür maßgebenden Vorschriften (§ 41 Abs. 2 GemHVO und Ziffer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 41 GemHVO).

Da es sich hier nicht um Einzelforderungen handelt und der Betrag im neuen Haushaltsjahr in voller Höhe wieder zum Soll gestellt wird, entfällt die Erfassung in der Niederschlagungskontrolle.

4.6 Verfahrensregelung bei Niederschlagungen

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Anspruch später erneut geltend gemacht werden kann.

Niedergeschlagene Beträge sind vom Einnahme-Soll abzusetzen; sie sind wieder zum Soll zu stellen, wenn ein erneuter Einziehungsversuch Erfolg hat.

5 **Erlasse**

5.1 Voraussetzungen für Erlasse

- 5.1.1 Ansprüche sind ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner unbillig wäre. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- 5.1.2 Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst oder in der Person des Schuldners begründet sein.
 - 5.1.2.1 Aus sachlichen Gründen ist die Einziehung unbillig, wenn dieses den Geboten der Gleichheit und des Vertrauensschutzes, den Grundsätzen von Treu und Glauben, dem Erfordernis der Zumutbarkeit oder dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Zweck widersprechen würde.

5.1.2.2 Aus persönlichen Gründen ist die Einziehung unbillig, wenn

- im Falle der Versagung die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährdet ist und
- der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

5.1.3 Über eine Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen ist nach denselben Kriterien zu entscheiden, die auch beim Erlass zu beachten sind. In der Regel müssen die Voraussetzungen auch noch im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Entscheidung vorliegen. Umgekehrt kann aus der Tatsache, dass der Schuldner geleistet hat und die Vermögensminderung bereits eingetreten ist, nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Voraussetzungen für ein Billigkeitsentscheidung nicht vorliegen.

5.2 Auswirkung eines rechtskräftigen Urteils

Ein Forderungserlass liegt dann nicht vor, wenn das Nichtbestehen des Anspruchs durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.

5.3 Verfahrensregelung beim Erlass

Der Schuldner hat durch Vorlage entsprechender Belege den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen für eine Erlass vorliegen. Sofern der Schuldner einer Aufforderung zur Vorlag der Belege nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, ist der Antrag abzulehnen.

6. Kleinbetragsregelung

6.1 Einziehung von Kleinbeträgen

Entsprechend den Bestimmungen des § 33 GemHVO soll in der Regel davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 20,-- DM oder 10,-- Euro geltend zu machen.

Ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn sich der Anspruch auf nicht mehr als 50,-- DM oder 25,-- Euro beläuft. Dieses gilt jedoch nur, wenn Gegenseitigkeit vereinbart oder gewährleistet ist; andernfalls ist der Betrag von 20,-- DM oder 10,-- Euro maßgebend.

Diese Regelungen gelten nicht

- für die Einziehung von allgemeinen Verwaltungsgebühren und Beiträgen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder Entgeltregelungen zu zahlen sind,

- für Beträge, die verrechnet oder anderen Geldforderungen, mit denen sie zusammen 20,-- DM oder 10,-- Euro übersteigen, zugeschlagen werden können oder
- wenn die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

6.2 Auszahlung von Kleinbeträgen

Von der Auszahlung von Kleinbeträgen soll abgesehen werden, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 5,-- DM oder 2,50 Euro handelt.

Dies gilt nicht, wenn

- der Gläubiger die Auszahlung des Betrages verlangt,
- der Betrag verrechnet wird oder
- der Betrag anderen Ansprüchen des Gläubigers zugeschlagen werden kann und dadurch der Betrag von 5,-- DM oder 2,50 Euro überschritten wird.

7. Zuständigkeitsregelungen

7.1 Zuständigkeit bei Stundungen

Über Stundungsanträge entscheiden

- bei Beträgen bis zu 5.000,-- DM oder 2.500,-- Euro im Einzelfall die Amtsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit Ausnahme zinsloser Stundungen,
- bei Beträgen bis zu 30.000,-- DM oder 15.000,-- Euro sowie bei zinslosen Stundungen von Beträgen bis zu 5.000,-- DM oder 2.500,-- Euro der Kämmerer,
- in allen sonstigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.

7.2 Zuständigkeit bei Niederschlagungen

7.2.1 Zur befristeten Niederschlagung von Ansprüchen werden ermächtigt

- bei Beträgen bis zu 1000,-- DM oder 500,-- Euro im Einzelfall die Amtsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- in allen sonstigen Fällen der Kämmerer

7.2.2 Über die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen entscheidet

- bei Beträgen bis zu 5.000,-- oder 2.500 Euro im Einzelfall der Kämmerer,
- in allen sonstigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss..

7.3 Zuständigkeit bei Erlassen

Über Erlasse entscheidet

- bei Mahngebühren und Säumniszuschlägen bis zu einer Höhe von 500,-- DM oder 250,-- Euro im Einzelfall der Leiter der Gemeindekasse, im übrigen der Kämmerer,

- bei allen übrigen Ansprüchen
- bei Beträgen bis zu 1.000,-- DM oder 500,-- Euro im Einzelfall der Kämmerer
- bei Beträgen bis zu 10.000,-- DM oder 5.000,-- Euro im Einzelfall der Haupt- und Finanzausschuss,
- in allen sonstigen Fällen der Rat.

Hiervon abweichende Gesetzesregelungen bleiben unberührt.

7.4 Zuständigkeit bei Aussetzung der Vollziehung

Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheiden

- bei Beträgen bis zu 15.000,-- DM oder 7.500,-- Euro die Amtsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- im übrigen der Kämmerer

7.5 Mitwirkung des Bürgermeisters

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des Bürgermeisters einzuholen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

7.6 Zuständigkeit bei Ansprüchen gegenüber Bediensteten

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Hüllhorst ist der Bürgermeister zuständig, soweit nicht aufgrund dieser Richtlinien oder besonderer gesetzlicher Regelungen eine Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates gegeben ist.

7.7 Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

Der Verzicht auf die Rückforderung von überzahlten Dienstbezügen richtet sich ausschließlich nach den hierfür geltenden dienstrechtlichen Vorschriften. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu berichten.

8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ziffer 3.8.1 (Kanalanschlussbeiträge) geändert durch Ratsbeschluss vom 15.10.2003.